

Satzung des „TSV Eintracht Bückeberge“

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein hat den Namen "TSV Eintracht Bückeberge". Er hat seinen Sitz in Stadthagen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Stadthagen eingetragen. Der Name lautet "TSV Eintracht Bückeberge e.V."
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Es wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - b) Durchführung von geordneten Kursen und Sportveranstaltungen,
 - c) Durchführung von Breiten-, Leistungs- und Jugendsport,
 - d) Ausbildung und Einsatz von fachlich vorgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Grundlagen

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige/unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjährigen bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
- (3) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist, näheres regelt § 18.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres zulässig. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
oder
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einwurfeinschreiben zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung zulässig, sie ist an die Mitgliederversammlung zu richten. Sie muss schriftlich und binnen

drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (5) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
- (6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder sind durch den Verein beim Landes-Sportbund Niedersachsen versichert.

§ 7a Ehrungen

- (1) Bei 20- bzw. 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft können Vereinsabzeichen verliehen werden.
 - a) Bei 20-jähriger Mitgliedschaft das silberne Vereinsabzeichen,
 - b) bei 40-jähriger Mitgliedschaft das goldene Vereinsabzeichen.
- (2) Ehrennadeln aufgrund außerordentlicher Leistungen für den Verein können auf Beschluss des Vorstands verliehen werden.
- (3) Die Verleihung der Vereinsabzeichen bzw. der Ehrennadeln werden auf Beschluss des Vorstands zur Mitgliederversammlung oder auf einer Ehrenamtsfeier durchgeführt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) der Ehrenrat.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

drei Vorstandssprechern und dem Kassenwart.

Der Verein wird durch jeweils zwei der vier Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kassenwartes.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach innen und nach außen. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Blockwahl und Wiederwahl sind zulässig.

Die Vorstandssprecher sind die ersten Repräsentanten des Vereins. Sie berufen und leiten die Vorstandssitzungen. Sie stellen nach Abstimmung mit ihren Vorstandskollegen die Tagesordnung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen auf. Die Vorstandssprecher sorgen bei Versammlungen für die Eintragung in die Anwesenheitsliste und für die Ausfertigung von Versammlungsniederschriften.

Der Kassenwart verwaltet alle Geldangelegenheiten des Vereins. Er hat dafür zu sorgen, dass eine ordnungsgemäße Buchführung und Kassenverwaltung erfolgt. Die Rechnungsabnahme erfolgt in der Mitgliederversammlung. Die Vereinsgelder sind bei einer Sparkasse oder Bank zu hinterlegen.

§ 10 Der Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB besteht ein Beirat. Ihm gehören ein Jugendleiter, ein stellvertretender Jugendleiter, ein Sozialwart sowie ein Wart für Öffentlichkeitsarbeit an.

Der Beirat, außer den Spartenleitern, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Blockwahl und Wiederwahl ist zulässig.

Die Spartenleiter werden von den jeweiligen Sparten auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl von Stellvertretern ist zulässig und gewünscht.

Blockwahl und Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 12 Aufgaben des Ehrenrates

- (1) Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Wirkung über alle Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes oder eines Fachverbandes gegeben ist.
- (2) Er tritt auf Antrag jedes Mitgliedes binnen eines Monats zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.
- (3) Über die Sitzung des Ehrenrates ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung Die

ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- f) Satzungsänderungen

- g) Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Wahl des Ehrenrates
- j) Beschlussfassung über Anträge
- k) Auflösung des Vereins

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung in den vereinseigenen Schaukästen und der regionalen Presse sowie der Internetseite des Vereins. Zwischen Tag des Erscheinens der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 1 Monat liegen. Anträge müssen dem Vorstand bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Für die Änderung des Vereinszwecks müssen sämtliche erschienene Mitglieder zustimmen.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag beim Vorstand zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung, sie erfolgt auf Lebenszeit.

§ 19 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung wird von drei Kassenprüfern durchgeführt.
- (2) Jeder Kassenprüfer darf maximal drei Kassenprüfungen in Folge vornehmen. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Anzahl der notwendigen Personen für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerischen zur prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 21 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von einem Vorstandssprecher bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

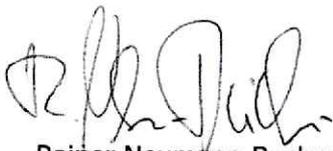
§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Über eine Auflösung des Vereins entscheidet eine 2/3 Mehrheit. Bedingung ist, dass mindestens 2/3 der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung weniger als 2/3 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks soll das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund Kreisverband Schaumburg e.V. übergeben werden, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 08.03.2024 in Wendthagen beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wendthagen, den 08. März 2024



Rainer Neumann-Buchmeier



Rolf Strauß



Petra Serinek



Marco Feußner